



Feuerwehrreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	3
AUFGABEN DER FEUERWEHR	3
FEUERWEHRDIENSTPFLICHT.....	3
DIENSTDAUER, EINTEILUNG, ERNENNUNG, AUSRÜSTUNG UND BEFREIUNG.....	3
ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ.....	5
BETRIEBSFEUERWEHREN.....	6
FINANZIERUNG	6
ZUSTÄNDIGKEITEN.....	7
GEMEINDERAT	7
FEUERWEHRORGANISATION	8
STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form oder umgekehrt.

Die Gemeinde Reichenbach, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11) vom 25. März 2002, beschliesst:

Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG.

² Sie hat insbesondere

- a) Menschen und Tiere zu retten,
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c) Unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d) Nach Bränden und Elementarschadenereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Aufgehoben²

Feuerwehrdienstpflicht

Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Dienstpflicht

Art. 2 ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.¹

² Auf Gesuch hin ist der Dienst mit absolviertem Grundkurs bereits ab dem 18. Altersjahr möglich.²

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Dienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden

¹ Teilrevision 02.06.2008

² Teilrevision 01.01.2024

	<p>² Die Feuerwehrorganisation bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben.</p> <p>³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p>Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Geberechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p>² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistiger Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.</p>
Weiterausbildung	<p>Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse oder Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p>Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p>² Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p>³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
Befreiung von aktiver Dienstpflicht	<p>Art. 9 Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,c) Und auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt sind, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der

Volksschulpflicht Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- d) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten
- e) Folgende Mitglieder der Zivilschutzleitung¹:
 - Kommandant
 - Kommandant-Stellvertreter
 - Stabschef
 - Einsatzleiter Kandertal

Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und Übungsdaten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Aufgehoben²

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall²
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz, beruflichen Verpflichtungen, Ferien
- e) Andere wichtige Gründe.

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

¹ Teilrevision 31.05.2010

² Teilrevision 03.12.2014

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren, diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis sowie Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

Finanzierung

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und andere zweckgebundene Abgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 17 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat in Prozenten der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen festgesetzt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Sie beträgt höchstens 25 Prozent der einfachen Steuer.¹

³ Sie darf zur Zeit jährlich Fr. 450 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten².

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflchtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

¹ Teilrevision 02.06.2008

² Teilrevision 03.12.2014

- Befreiung von der Ersatzabgabe **Art. 18** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
- a) Personen, die gemäss Artikel 9, bst. a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind
 - b) Personen, die gemäss Artikel 9, bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen Fr. 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.
- Gebühren **Art. 19** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs, gemäss Art. 14 Absatz 2 FFG, in Anspruch nehmen,
 - b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
 - c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.
- Einsatzkosten **Art. 20** ¹ Die Gemeinde kann Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen, gemäss Art. 17 FFG, sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweiz. Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.
- Kosten für Nachbarhilfe **Art. 21** Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Für diese Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien.

Zuständigkeiten

Gemeinderat

- Aufgaben und Befugnisse **Art. 22** Der Gemeinderat:
- a) Übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
 - b) Legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
 - c) Fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
 - d) Ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats

- den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e) Ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
 - f) Setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, Bussen und Gebühren in einer Verordnung fest¹,
 - g) Versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für gesetzliche Haftpflicht,
 - h) Entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
 - i) Erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19

Feuerwehrorganisation

Zusammensetzung **Art. 23** ^{1 2}Die Feuerwehrorganisation umfasst 7 Mitglieder:
1 Feuerwehrkommandant (Vorsitz)
1 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
1 Mitglied des Gemeinderates
1 Fourier (Sekretär)
2 Löschzugchefs oder deren Stellvertreter
1 Dienstchef Elektro

Der Materialverwalter, der Ausbildungsverantwortliche, der Verantwortliche Arbeitssicherheit sowie der Fachspezialist Elementarereignisse können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Aufgaben und Befugnisse **Art. 24** Die Feuerwehrorganisation

- a) Bereitet die Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement vor,
- b) Unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) Bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- d) Entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige
- e) Bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) Spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen **Art. 25** ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20 bis Fr. 1'000 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden

¹ Teilrevision 31.05.2010

² Teilrevision 03.12.2014

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 26 Das Wehrdienstreglement vom 24. Februar 1995, mit Änderung vom 28. Mai 1999 und 28. November 2001, wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Die Reglementsänderung vom 2. Juni 2008 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.¹

³ Die Reglementsänderung vom 31. Mai 2010 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.²

⁴ Die Reglementsänderung vom 3. Dezember 2014 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft³

⁵ Die Reglementsänderung vom 30. November 2023 tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.⁴

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat am 30. November 2023 die Teilrevision dieses Reglements angenommen.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Teuscher

Michelle Wittwer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis und mit 30. November 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 24.10.2023 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Wittwer

¹ Teilrevision 02.06.2008

² Teilrevision 31.05.2010

³ Teilrevision 03.12.2014

⁴ Teilrevision 01.01.2024